

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

1. Nach den als Übergangsrecht konzipierten Regelungen des Einigungsvertrages können im Beitrittsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen Rechtspflegeraufgaben von Personen wahrgenommen werden, die die nach § 2 Rechtspflegergesetz vorgesehene Ausbildung nicht absolviert haben (sog. Bereichsrechtspfleger). Im Interesse der eingesetzten Bereichsrechtspfleger, denen eine Perspektive im Rechtspflegerberuf eröffnet werden sollte, und im Interesse der Justiz im Beitrittsgebiet, die weiterhin auf die Bereichsrechtspfleger angewiesen ist, sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Bereichsrechtspfleger auf Dauer Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen können. Andererseits ist der aus der Not geborenen Einrichtung des Bereichsrechtspflegers Grenzen zu setzen. Auch im Beitrittsgebiet ist möglichst bald das gesamte für Rechtspflegertätigkeiten neu eingestellte Personal als (Voll-) Rechtspfleger umfassend nach § 2 Rechtspflegergesetz auszubilden.
2. Die DDR hat einen kleinen Teil ihrer Juristen in der damaligen Sowjetunion und anderen mit ihr verbündeten Staaten ausbilden lassen. Eine berufsrechtliche Anerkennung dieser juristischen Auslandsabschlüsse ist im Einigungsvertrag nicht vorgesehen. Die betroffenen Absolventen sollen Aussiedlern gleichgestellt werden, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen juristische Auslandsabschlüsse anerkannt werden.
3. Außerdem soll ausländischen Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Juristen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ermöglicht werden, an der Beratung des Spruchkörpers, bei dem sie hospitieren, teilzunehmen.

B. Lösung

1. Die vorgeschlagene Änderung des Rechtspflegergesetzes ermöglicht es, daß Bereichsrechtspfleger die ihnen auf bestimmten Sachgebieten übertragenen Rechtspflegeraufgaben auf Dauer wahrnehmen und daß ihnen, wenn sie auf weiteren Sachgebieten erfolgreich fortgebildet worden sind, weitere Rechtspflegeraufgaben übertragen werden können. Weiterhin ist vorgesehen, daß Bereichsrechtspfleger durch für sie bestimmte besondere Lehrgänge an einer Fachhochschule und eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung die Stellung eines („Voll-“)Rechtspflegers nach § 2 Rechtspflegergesetz erwerben können. Der Entwurf sieht schließlich zeitliche Grenzen für die Einstellung neuer Bereichsrechtspfleger vor: Nur noch bis zum 31. Dezember 1996 können neue Bereichsrechtspfleger eingestellt werden. Nähere Regelungen sind dem Landesrecht vorbehalten.
2. Juristische Auslandsabschlüsse von Deutschen aus dem Beitrittsgebiet sollen der ersten juristischen Staatsprüfung gleichstehen, wenn sie in der DDR dem Abschluß als Diplom-Jurist gleichgestellt wurden und der ersten Staatsprüfung gleichwertig sind.
3. Durch eine Ergänzung von § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird ausländischen Hospitanten ermöglicht, mit Genehmigung des Vorsitzenden an der Beratung des Gerichts teilzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Beim Bund fallen keine Kosten an. Nicht näher bezifferbare Kosten entstehen bei den Ländern im Beitrittsgebiet, wenn sie Bereichsrechtspfleger aus- und fortbilden. Sie werden jedoch geringer sein als die Kosten, die bei einer Ausbildung des gesamten für den Rechtspflegerberuf dringend benötigten Personals nach § 2 Rechtspflegergesetz anfallen würden.
2. In den Ländern entstehen geringfügige, nicht näher bezifferbare Kosten für die Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der juristischen Auslandsabschlüsse.
3. Durch die Regelung für die ausländischen Hospitanten entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 441 00 — Re 33/93

Bonn, den 25. November 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34**Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben durch Bereichsrechtspfleger**

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 ist die Maßgabe zu diesem Gesetz in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) nicht mehr anzuwenden.

(2) Beschäftigte, die nach dieser Maßgabe mit Rechtspflegeraufgaben betraut worden sind (Bereichsrechtspfleger), dürfen die Aufgaben eines Rechtspflegers auf den ihnen übertragenen Sachgebieten auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist wahrnehmen.

(3) Bereichsrechtspfleger können auch nach dem 31. Dezember 1996 auf weiteren Sachgebieten mit Rechtspflegeraufgaben betraut werden, wenn sie auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung von Aufgaben auf diesen Sachgebieten geeignet sind. Dies gilt entsprechend für Beschäftigte, die bis zu diesem Zeitpunkt nur an Fortbildungsmaßnahmen für die Aufgaben der Justizverwaltung, die von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, erfolgreich teilgenommen haben.“

2. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a**Ausbildung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern**

(1) Bereichsrechtspfleger, die an für sie bestimmten Lehrgängen einer Fachhochschule teilgenommen und diese Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erwerben die Stellung eines Rechtspflegers und dürfen mit allen Rechtspflegeraufgaben betraut werden. Die Lehrgänge dauern insgesamt achtzehn Monate und vermitteln den Teilnehmern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur

Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind.

(2) Erfolgreich abgeschlossene Aus- und Fortbildungslehrgänge, an denen ein Bereichsrechtspfleger seit dem 3. Oktober 1990 teilgenommen hat, können auf die für die betreffenden Sachgebiete bestimmten Lehrgänge nach Absatz 1 angerechnet werden. Auf diesen Sachgebieten kann eine Prüfung nach Absatz 1 entfallen.

(3) Die Länder können vorsehen, daß die Prüfung nach Absatz 1 jeweils für die einzelnen Sachgebiete am Ende der Lehrgänge abgelegt wird.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Artikel 2**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

§ 112 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch . . . (BGBl. I S. . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 112**Anerkennung ausländischer Prüfungen**

(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Juristische Abschlüsse, die Deutsche aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 im Ausland erworben haben, stehen der ersten Staatsprüfung nach § 5 Abs. 1 gleich, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik dem Abschluß als Diplom-Jurist gleichgestellt wurden und der ersten Staatsprüfung gleichwertig sind.“

Artikel 3**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), die durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 193

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

(2) Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 3 und 4 verpflichtet sind. Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 — Artikel 42) gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(4) Die Verpflichtung wird vom Präsidenten des Gerichts vorgenommen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind. Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht. In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorge-

nommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt."

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

In § 30 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die in § 193 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen,“.

Artikel 5

Neufassung des Deutschen Richtergesetzes

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Artikel 1 trifft Regelungen über den Einsatz, die Aus- sowie die Fortbildung von Bereichsrechtspflegern und setzt zeitliche Grenzen für die Neueinstellung von Bereichsrechtspflegern. Er löst insoweit die Maßgaben des Einigungsvertrages zum Rechtspflegergesetz ab.

Artikel 2 enthält eine Neuregelung des § 112 Deutsches Richtergesetz über die Anerkennung ausländischer Prüfungen. Es geht dabei um die Anerkennung von juristischen Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und die für den Berufszugang relevante Anerkennung von juristischen Auslandsabschlüssen, die Deutsche aus dem Beitrittsgebiet erworben haben.

Artikel 3 und 4 betreffen die Teilnahme ausländischer Hospitanten an der Beratung des Gerichts. Ausländischen Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwältinnen und Juristen, die sich im Ausland in einem Ausbildungsverhältnis befinden, soll ermöglicht werden, an der Beratung des erkennenden Gerichts, dem sie zur Ableistung ihrer Stage zugewiesen sind, teilzunehmen, wenn der Vorsitzende dies im Einzelfall gestattet und der Hospitant in der Bundesrepublik Deutschland generell zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.

Durch die Aus- und Fortbildung der Bereichsrechtspfleger werden für die Neuländer und für Berlin Kosten entstehen. Deren Höhe hängt davon ab, in welchem Umfang die genannten Länder Bereichsrechtspfleger aus- bzw. fortbilden. Die für eine Anerkennung juristischer Auslandsabschlüsse notwendigen Einzelfallprüfungen werden geringfügige Verwaltungskosten verursachen.

Die genannten Kosten haben keine gesamtwirtschaftlich ins Gewicht fallende Größe. Durch die Regelung für die ausländischen Hospitanten entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**

Nach dem Einigungsvertrag können Rechtspflegeraufgaben auch von Personen wahrgenommen werden, die die nach § 2 Rechtspflegergesetz erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Nach den Maßgaben zum Rechtspflegergesetz (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstaben a und b)

ist dies mit unterschiedlichen Voraussetzungen vorgesehen für drei Gruppen von Personen:

- Richter, im Staatlichen Notariat tätig gewesene Notare, Staatsanwälte (Buchstabe a Satz 1),
- Gerichtssekretäre (Buchstabe a Satz 2 und 3),
- sonstige Personen (Buchstabe b).

Die Regelung beschränkt den Umfang der Übertragung von Aufgaben an Richter und Notare nicht. Bei Staatsanwälten ist sie beschränkt auf die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit sie durch das Rechtspflegergesetz dem Rechtspfleger übertragen worden sind. Für die Gerichtssekretäre und für die sonstigen Personen ist die Übertragung zu beschränken auf bestimmte Sachgebiete. In der Praxis werden Personen mit sehr unterschiedlicher Vorbildung aufgrund der Buchstaben a Satz 2 und 3 sowie b der oben genannten Maßgabe des Einigungsvertrages für Rechtspflegeraufgaben verwandt. Für alle, die auf Grund dieser Maßgaben tätig sind, hat sich rasch der Begriff „Bereichsrechtspfleger“ durchgesetzt. Der Entwurf übernimmt den Begriff der Praxis.

Die Landesjustizverwaltungen der neuen Länder haben von der Möglichkeit, Bereichsrechtspfleger einzusetzen, in großem Umfang Gebrauch gemacht. Durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere Lehrgänge, werden Bereichsrechtspfleger mit den Aufgaben aus ihrem „Bereich“ (Sachgebiet) vertraut gemacht.

Die Einzelregelungen des Artikels 1 begrenzen die Anwendung der auf der Personalnot beruhenden Vorschrift über Bereichsrechtspfleger in zeitlicher Hinsicht und treffen dazu die notwendigen Übergangsregelungen. Vor allem aber wird den Bereichsrechtspflegern ermöglicht, aufgrund einer auf ihren Vorkenntnissen aufbauenden Ausbildung die Stellung eines („Voll-“)Rechtspflegers im Sinne des Rechtspflegergesetzes zu erlangen.

Die Regelungen betreffen nicht den dienstrechtlichen Status der Bereichsrechtspfleger: Nach der Wiedervereinigung waren Bereichsrechtspfleger zunächst nicht in einem Beamtenverhältnis. Da bei der Rechtspflegertätigkeit hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden, müssen (Bereichs-)Rechtspfleger, jedenfalls wenn sie diese Funktionen auf Dauer wahrnehmen sollen, nach Artikel 33 Abs. 4 GG, Artikel 20 Abs. 2 Einigungsvertrag in der Regel verbeamtet werden. Ein Wahlrecht hinsichtlich der Statusform (Beamter oder Angestellter) steht dabei dem Betroffenen nicht zu. Die Voraussetzungen und die weiteren Einzelheiten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ergeben sich aus dem Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel XIX Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 Buchstabe b) und dem in den neuen Ländern in Kraft getretenen Beamtenrecht.

Die neuen Bestimmungen, die alle nur zeitlich begrenzt Bedeutung haben, werden als Schlußvorschriften in das Rechtspflegergesetz eingestellt.

Zu Nummer 1 — § 34 — (Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben durch Bereichsrechtspfleger)

Die Vorschrift bestimmt in zeitlicher Hinsicht die Grenzen der Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben durch Bereichsrechtspfleger und trifft die notwendigen Übergangsregelungen.

In Absatz 1 wird die Anwendbarkeit der Maßgaben des Einigungsvertrages über die Bereichsrechtspfleger beschränkt auf die Zeit bis zum Ende des Jahres 1996. Die Neuländer haben in Zusammenarbeit mit den Altländern die Rechtspflegerausbildung so gefördert, daß spätestens ab 1997 Rechtspfleger, die die Ausbildung nach § 2 des Rechtspflegergesetzes absolviert haben, in genügender Zahl zur Verfügung stehen werden. Es wird dann nicht mehr nötig sein, Personen neu oder erneut mit den Aufgaben eines Bereichsrechtspflegers zu betrauen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Rechtspflegerausbildung drei Jahre dauert (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Rechtspflegergesetz). Rechtspflegeranwärter im Dienste der Neuländer werden, allerdings nur in beschränkter Zahl, seit 1991 in den Altländern ausgebildet. Seit 1992 werden Rechtspfleger auch in Neuländern ausgebildet.

Das Auslaufen der Bereichsrechtspfleger-Maßgabe des Einigungsvertrages bedeutet aber nicht, daß mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 die Beschäftigten, die bis dahin als Bereichsrechtspfleger tätig sind, die Arbeit auf ihrem Sachgebiet einstellen müßten. Absatz 2 sieht vielmehr vor, daß diese Beschäftigten auf den ihnen übertragenen Sachgebieten im Beitrittsgebiet auch über den 31. Dezember 1996 hinaus tätig werden dürfen.

In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Bereichsrechtspfleger“ erstmals in das Bundesrecht eingeführt. Er umfaßt für die Anwendung dieses Gesetzes auch die in der Maßgabe des Einigungsvertrages zum Rechtspflegergesetz unter Buchstabe a Satz 1 genannten Richter, im Staatlichen Notariat tätig gewesene Notare und Staatsanwälte sowie die den Richtern in der Praxis insoweit gleichgestellten Diplom-Juristen, die eine Richterassistentenzeit erfolgreich abgeschlossen haben.

Nach Absatz 3 können Bereichsrechtspfleger, die nach Absatz 2 über den 31. Dezember 1996 hinaus auf einem Sachgebiet tätig werden dürfen, nach diesem Stichtag auch auf weiteren Sachgebieten mit Rechtspflegeraufgaben betraut werden. Dies setzt allerdings voraus, daß sie aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Fortbildungsmaßnahmen können auch nach dem 31. Dezember 1996 durchgeführt werden. Nach Satz 2 sollen in den Genuß dieser Regelung auch die Beschäftigten kommen, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 nicht als Bereichsrechtspfleger eingesetzt waren und auch nicht für entsprechende Aufgaben fortgebildet, sondern auf-

grund von Fortbildungsmaßnahmen für Aufgaben der Justizverwaltung in der Justizverwaltung eingesetzt wurden. Dabei muß es sich um Aufgaben handeln, die von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden. Da Beamte des gehobenen Justizdienstes in aller Regel Rechtspflegeraufgaben und Aufgaben der Justizverwaltung wahrnehmen dürfen, soll es dem genannten Personenkreis ermöglicht werden, auch nach dem Stichtag 31. Dezember 1996 von der Justizverwaltung in eine Bereichsrechtspflegertätigkeit überzuwechseln.

Zu Nummer 2 — § 34 a — (Ausbildung von Bereichsrechtspflegern zu Rechtspflegern)

Den Bereichsrechtspflegern soll mit dieser Vorschrift die Gelegenheit gegeben werden, den Status eines („Voll-“)Rechtspflegers zu erlangen. Sie erhalten damit eine berufliche Perspektive. Die Ausbildung liegt aber auch im Interesse der Allgemeinheit. Der Beschäftigte wird für Rechtspflegeraufgaben umfassend verwendbar. Da die Sachgebiete, die den Rechtspflegern übertragen sind, nicht isoliert nebeneinander stehen, erweitern sich mit der Ausbildung die Kenntnisse auch auf dem Sachgebiet, das der Bereichsrechtspfleger schon wahrgenommen hat. Die umfassende Ausbildung und die vielseitige Verwendungsmöglichkeit, die das Berufsbild des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz prägen, haben sich bewährt, so daß sie auch künftig das Leitbild für diesen Beruf bleiben.

Gleichwohl soll die Ausbildung dem Bereichsrechtspfleger nicht zur Pflicht gemacht werden. Er kann vertretbare Gründe haben, keine Ausbildung dieser Art auf sich zu nehmen, sondern nur auf einem oder mehreren Sachgebieten tätig zu werden und sich insoweit lediglich fortzubilden.

Die Landesjustizverwaltungen ihrerseits sollen nicht gebunden sein, jeden Bereichsrechtspfleger, der es wünscht, in die Ausbildung nach § 34 a Rechtspflegergesetz in der Fassung des Entwurfs zu übernehmen. Die Landesjustizverwaltung muß hierüber nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Personalsituation und der finanziellen Möglichkeiten entscheiden.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse ist es erforderlich, die Grundsätze der Ausbildung zu regeln. Die Einzelheiten können dem Landesrecht überlassen werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die Stellung eines Rechtspflegers vom Bereichsrechtspfleger erworben durch eine auf die Vorkenntnisse und die Berufserfahrung des Bereichsrechtspflegers abgestimmte Ausbildung und das Bestehen einer Prüfung. Die Ausbildung muß an einer Fachhochschule stattfinden. Damit wird schon durch die Art der Ausbildungsstätte vom Niveau ein Standard verlangt, wie er in gleicher Weise für die Ausbildung nach § 2 des Rechtspflegergesetzes vorgeschrieben ist. Die Fachhochschule führt für die Heranbildung der Bereichsrechtspfleger zu Rechtspflegern besondere Lehrgänge durch. Nach Satz 2

dauern diese Lehrgänge insgesamt 18 Monate und vermitteln inhaltlich den Gegenstand der Rechtspflegerausbildung nach § 2 des Rechtspflegergesetzes: wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung soll der bisherige Bereichsrechtspfleger nicht nur formal, sondern auch in seinen Kenntnissen und Fähigkeiten dem Rechtspfleger gleichstehen, der die Ausbildung nach § 2 des Rechtspflegergesetzes durchlaufen hat.

Bereichsrechtspfleger sind in aller Regel seit der Wiedervereinigung bereits intensiv geschult worden. Soweit für bestimmte Sachgebiete Aus- und Fortbildungslehrgänge erfolgreich abgeschlossen wurden, ist es nicht erforderlich, eine erneute Ausbildung auf diesen Sachgebieten zu verlangen.

Absatz 2 Satz 1 läßt es deshalb zu, daß die vor Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 erfolgreich abgeschlossenen Lehrgänge angerechnet werden. Auf diesen Sachgebieten kann auch eine Prüfung entfallen (Satz 2). Die näheren Voraussetzungen für die Anrechnung von Lehrgängen und Prüfungsleistungen sind von den Ländern zu regeln.

Absatz 3 ermöglicht den Ländern, für die Prüfung eine „Abschichtung“ vorzusehen, also Teilprüfungen jeweils für ein Sachgebiet am Ende des Lehrgangs, mit dem für dieses Sachgebiet ausgebildet wird. Die Teilprüfungen werden so zu gestalten sein, daß sie in ihrer Gesamtheit die Feststellung zulassen, ob der Kandidat den für einen Rechtspfleger erforderlichen Leistungsstand erreicht hat.

Absatz 4 enthält den notwendigen Vorbehalt zugunsten der näheren Regelung durch das Landesrecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Die im bisherigen § 112 Deutsches Richtergesetz enthaltene Bezugnahme auf eine Vorschrift des Bundesvertriebenengesetzes wird aktualisiert. Außerdem soll die Anerkennung von juristischen Auslandsabschlüssen geregelt werden, die Deutsche aus der vormaligen DDR im Ausland erworben hatten. Der Einigungsvertrag hat für diese Fälle keine Anerkennung vorgesehen.

Absatz 1 hat mit der Verweisung auf die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes über die Anerkennung von Prüfungen lediglich klarstellende Bedeutung.

Die Neufassung ist notwendig, da die Verweisung im geltenden § 112 unvollständig ist — es wird ausdrücklich lediglich auf die Anerkennungsregelung in § 92 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz verwiesen — und zudem die Vorschrift des § 92 Bundesvertriebenengesetz nunmehr im Rahmen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) durch andere Anerkennungsregelungen im Bundesvertriebenengesetz ersetzt worden ist.

Absatz 2 trifft eine Regelung über die Anerkennung juristischer Abschlüsse, die von Personen aus der DDR im Ausland erworben worden sind.

Die DDR ließ einen kleinen Teil ihrer Jurastudenten an Universitäten oder Hochschulen in der damaligen UdSSR und anderen RGW-Staaten ausbilden. Die erfolgreichen Absolventen wurden nach ihrer Rückkehr vor allem als Justitiare in Betrieben eingesetzt, wo sie ihre im Ausland erworbenen Sprach- und Rechtskenntnisse nutzbringend einsetzen konnten. Die im Ausland erworbenen Abschlüsse wurden aufgrund der mit den anderen Staaten geschlossenen Äquivalenzabkommen den in der vormaligen DDR erworbenen juristischen Diplomabschlüssen gleichgestellt. Aus dem Sprachgebrauch dieser Abkommen ist zu schließen, daß es dabei nur um die hochschulrechtliche Anerkennung und die Führung des im Ausland erworbenen Diplom-Grades ging, nicht aber um eine Regelung über die berufsrechtliche Anerkennung für den Zugang zu den Rechtspflegeberufen.

Die Übergangsregelungen des Einigungsvertrages, welche die Anerkennung juristischer Abschlüsse von Juristen aus dem Beitrittsgebiet regeln, gelten nicht für juristische Auslandsabschlüsse. In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe y Doppelbuchstabe gg, Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe b Einigungsvertrag wird der Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule im Beitrittsgebiet — mit Ausnahme eines an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung erworbenen Diploms — der ersten Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz gleichgestellt. Auch die übrigen Übergangsregelungen zum juristischen Berufszugang im Einigungsvertrag erfassen nicht im Ausland erworbene juristische Abschlüsse. — Der Einigungsvertrag trifft insoweit die gleiche Abgrenzung wie schon § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes der DDR vom 13. September 1990 (GBL DDR I Nr. 61 S. 1504) für die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit.

Absatz 2 ergänzt die Übergangsregelung des Einigungsvertrages und läßt nunmehr eine Anerkennung der juristischen Auslandsabschlüsse als erstes Staatsexamen unter der Voraussetzung zu, daß der Auslandsabschluß in der DDR dem Abschluß als Diplom-Jurist hochschulrechtlich gleichgestellt wurde und der ersten Staatsprüfung gleichwertig ist. Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

In der DDR konnten Absolventen mit juristischem Auslandsabschluß, auch wenn eindeutige gesetzliche Regelungen über die berufsrechtliche Anerkennung ihres Abschlusses fehlten, davon ausgehen, daß ihre juristische Ausbildung — wenn auch nur eingeschränkt — beruflich verwertbar war. Auch Integrationsgesichtspunkte sprechen dafür, die juristischen Auslandsabschlüsse berufsrechtlich anzuerkennen, soweit dies unter Berücksichtigung des Schutzes des rechtsuchenden Publikums vertretbar ist. Ausschlaggebend ist vor allem, daß Personen aus dem Beitrittsgebiet nicht schlechter behandelt werden sollen als Aussiedler. Bei Aussiedlern sind seit Jahren juristische Auslandsabschlüsse nach § 92 Abs. 3 Bundesver-

triebenengesetz (alter Fassung) als der ersten Staatsprüfung gleichwertig anerkannt worden, wenn der jeweilige Abschluß mit der ersten Staatsprüfung inhaltlich gleichwertig ist. § 10 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (neuer Fassung) enthält für Spätaussiedler eine entsprechende Regelung.

Für Absolventen aus dem Beitrittsgebiet soll ebenso wie für Aussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz der Auslandsabschluß nach einer Einzelfallprüfung nur dann der ersten Staatsprüfung gleichgestellt werden, wenn er inhaltlich der ersten Staatsprüfung gleichwertig ist. Aus der Anerkennungspraxis für Aussiedler ist bekannt, daß das Ausbildungsniveau der juristischen Abschlüsse an den verschiedenen Ausbildungsstätten sich sehr stark unterschied und nur bei einer dem deutschen Jurastudium gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine hinreichende Chance besteht, daß der Absolvent nach Einarbeitung in das bundesdeutsche Recht den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abschließt.

Eine Anerkennung von juristischen Auslandsabschlüssen als berufsqualifizierender Abschluß, der den unmittelbaren Zugang zu juristischen Berufen (z. B. zum Beruf des Rechtsanwalts) eröffnet, muß ausscheiden, da wegen der erheblichen Unterschiede der deutschen und der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung dem Auslandsabsolventen die unmittelbare Berufsbefähigung für die Ausübung eines juristischen Berufs im bundesdeutschen Recht fehlt. Der unabdingbar notwendige Schutz des rechtsuchenden Publikums steht einer solchen Anerkennung entgegen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Im Rahmen des deutsch-französischen und des deutsch-japanischen Juristenaustausches entsenden die obersten französischen und japanischen Justizbehörden seit Jahren Richter und Staatsanwälte in die Bundesrepublik Deutschland zu Studienzwecken bei Gerichten und Behörden. Der deutsch-französische Juristenaustausch erstreckt sich auch auf deutsche Referendare und französische Richteranwälte (auditeurs de justice).

Besondere Bedeutung kommt der Tatsache zu, daß seit einigen Jahren auch Juristen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten bei deutschen Gerichten hospitieren.

Die Hospitanten werden nach den Beobachtungen der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz gründlich in das Rechtswesen und in die Gerichtsorganisation, insbesondere in das Verfahrensrecht und seine praktische Handhabung, eingeführt und nehmen an der täglichen Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften teil.

Alle am Juristenaustausch mitwirkenden Stellen sind sich darin einig, daß die Teilnahme des Hospitanten an der Beratung vor Urteilsverkündung ein fester Bestandteil der Hospitationen sein sollte. Denn dem hospitierenden Gast werden wesentliche Erkenntnisse vorenthalten bleiben, wenn er das Zustande-

kommen der richterlichen Willensbildung nach der letzten mündlichen Verhandlung nicht miterleben kann.

Ausländische Richter und Staatsanwälte sowie „künftige“ Richter und Staatsanwälte, die „zu einem Praktikum bei einem ordentlichen Gericht zugelassen“ sind, können in Frankreich an den Beratungen des Gerichts teilnehmen, nachdem sie vor dem Berufungsgericht einen Eid auf Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht abgelegt haben (Gesetz vom 11. Juli 1975).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht aufgrund der derzeitigen Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 193) nach herrschender Meinung eine entsprechende Möglichkeit für ausländische Richter und Staatsanwälte nicht. So nimmt z. B. Kissel (GVG, § 193 GVG, Rn. 23) die ausländischen Juristen „auf Studienreisen usw.“ ausdrücklich aus dem Kreis der Berechtigten aus.

Der Entwurf sieht eine Ergänzung des § 193 GVG entsprechend der französischen Regelung vor. Eine Begrenzung auf einzelne Länder oder Ländergruppen (etwa aus dem EG-Bereich) wird schon im Hinblick auf die zunehmenden Kontakte mit den mittel- und osteuropäischen Staaten nicht vorgeschlagen.

Der Schutzzweck des § 193 GVG, nämlich eine weitere Absicherung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters und der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Kissel a. a. O., Rn. 1), wird durch die Regelung nicht beeinträchtigt. Die Hospitanten sind den Gerichten nur vorübergehend zugewiesen. Ihre Teilnahme wird sich auf das Erleben und Erlernen beschränken. Es muß auch erwartet werden, daß sich ein Richter durch die Anwesenheit eines Hospitanten ebenso wenig in seiner Unabhängigkeit und freien richterlichen Überzeugung beeinflussen läßt wie durch die Teilnahme der im geltenden § 193 GVG genannten Personen.

Allerdings soll wegen des erwähnten Schutzzwecks des § 193 GVG die Anwesenheit des Hospitanten bei der Beratung und Abstimmung in jedem Einzelfall von einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilenden Erlaubnis abhängig gemacht werden. Bei der im Regelfall vom Vorsitzenden zu treffenden Entscheidung wird dieser die richterliche Unabhängigkeit im Rahmen der Beratung und Abstimmung über die zu fassende Entscheidung und die Interessen der mit ihm zur Entscheidung berufenen Richter zu berücksichtigen haben.

Die Hospitanten werden das Beratungsgeheimnis genauso zu wahren haben wie das erkennende Gericht. Da § 43 des Deutschen Richtergesetzes auf diese nicht anwendbar ist, bedarf es, wie in Frankreich, einer besonderen Verpflichtung zur Verschwiegenheit, und zwar einer förmlichen, damit die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht strafbewehrt ist. Auch ist zu bestimmen, daß sie das Steuergeheimnis zu wahren haben.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 193 GVG und enthält die vielfach gewünschte Klarstellung, daß auch wissenschaftliche Hilfskräfte — insbesondere an den obersten Gerichtshöfen des Bundes — an den

Beratungen teilnehmen können. Die Gefahr, daß durch die Teilnahme wissenschaftlicher Hilfskräfte der Schutzzweck des § 193 GVG berührt werden könnte, wird — auch unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis — als gering eingeschätzt.

In Einzelfällen wird das Korrektiv helfen, daß der Vorsitzende noch in der Beratung seine Erlaubnis auf die passive Teilnahme beschränkt.

Absatz 2 Satz 1 umschreibt den Kreis der Berechtigten und legt fest, unter welchen Voraussetzungen dieser Kreis an Beratungen teilnehmen darf. Auf eine Einschränkung dahin gehend, daß die Hospitanten nur als Zuhörer teilnehmen dürfen, wird verzichtet. Die Möglichkeit des Hospitanten, in der Beratung eigene Argumente vorzutragen und sie mit den erkennenden Richtern zu erörtern, wird sein Verständnis für das deutsche Rechtssystem und für die konkrete Entscheidung nachhaltig fördern. Hinzu kommt, daß der ausländische Hospitant im Rahmen der Beratung nicht anders behandelt werden sollte als der deutsche Referendar. Abweichungen im Einzelfall sind nach entsprechender Entscheidung des Vorsitzenden möglich. In Frankreich darf sich der nach dem oben erwähnten Gesetz zum Praktikum zugelassene Hospitant ebenfalls an der Beratung aktiv beteiligen.

Ausländische Staatsanwälte sollen in den Kreis einbezogen werden, weil auch im Ausland vielfach ein Wechsel zwischen Richteramt und Amt des Staatsanwalts stattfindet. Entsprechend einem in der Praxis geäußerten Wunsch sollen auch ausländische Rechtsanwälte in die Neuregelung einbezogen werden.

Satz 2 läßt es entsprechend dem französischen Vorbild zu, daß auch in der Ausbildung befindliche ausländische Juristen, die in der Bundesrepublik Deutschland hospitieren, an der Beratung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 teilnehmen können. Durch die Begrenzung auf Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ist klargestellt, daß ausländische Studenten nicht unter diese Regelung fallen.

Absatz 3 Satz 1 enthält den Grundsatz, daß die Hospitanten zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten sind, wenn sie an Beratungen teilnehmen wollen.

Aus der Verweisung in Satz 2 auf die Formvorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes ergibt sich, daß die Hospitanten förmlich zu verpflichten sind, ohne daß die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar sind. Damit sind die Hospitanten dann auch „besonders Verpflichtete“ i. S. v. § 203 Abs. 2,

§§ 204, 353b Abs. 1 und § 355 StGB. Es wird bei der Verpflichtung also auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen sein. Die Aushändigung der Niederschrift an den Hospitanten (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 des Verpflichtungsgesetzes) ist für die nicht seltenen Fälle bedeutsam, daß der Hospitant an mehreren, örtlich voneinander entfernten Gerichten seine Stage ableistet. Auch Absatz 4 Satz 3 ist für diese Fälle geschaffen.

Über die „Gleichstellungsklausel“ in Satz 3 soll erreicht werden, daß auf förmlich verpflichtete ausländische Hospitanten, die ein Geheimnis verraten, § 203 Abs. 2, §§ 204f. und § 353b Abs. 1 StGB anwendbar sind.

Damit sichergestellt wird, daß die Beachtung der Förmlichkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz nicht zu Schwierigkeiten führt, soll nach Absatz 4 Satz 1 eine zentrale Stelle, nämlich der Gerichtspräsident, die Verpflichtung vornehmen. Im Interesse einer elastischen Handhabung sieht Satz 2 jedoch eine Delegationsbefugnis des Präsidenten vor, und zwar dergestalt, daß mit Erlaubnis des Präsidenten bei Kollegialspruchkörpern der Vorsitzende des Spruchkörpers und im übrigen der Richter, dem der Hospitant zugewiesen worden ist, die Verpflichtung vornehmen kann.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Durch die vorgeschlagene Erweiterung von § 30 AO sollen die nach § 196 Abs. 3 und 4 verpflichteten Hospitanten Amtsträgern gleichgestellt werden, die nach § 30 Abs. 1 AO das Steuergeheimnis zu wahren haben.

Zu Artikel 5 (Neufassung des Deutschen Richtergesetzes)

Das Deutsche Richtergesetz ist zuletzt am 19. April 1972 neu bekanntgemacht worden. Eine Neubekanntmachung ist angesichts der großen Zahl der seither vorgenommenen Änderungen des Gesetzes angebracht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2 (§ 112 Abs. 2 DRiG)

- a) In Artikel 2 ist § 112 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Juristische Prüfungen, die Deutsche aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 im Ausland abgelegt haben, sind als erste Staatsprüfung nach § 5 Abs. 1 anzuerkennen, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik durch völkerrechtliche Vereinbarung oder Rechtsvorschrift dem Abschluß als Diplom-Jurist gleichgestellt wurden und der ersten Staatsprüfung gleichwertig sind.“

Begründung

Die Regelung des § 112 Abs. 2 DRiG sollte auch auf Deutsche aus dem Beitrittsgebiet Anwendung finden, die vor dem 3. Oktober 1990 im Ausland eine juristische Prüfung abgelegt haben, welche aufgrund der mit den anderen Staaten geschlossenen Äquivalenzabkommen in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluß als Diplom-Jurist gleichgestellt wurde. Die Anerkennung erfordert eine Einzelfallentscheidung; eine Gleichstellung kraft Gesetzes ist nicht beabsichtigt. Wegen der Gleichwertigkeit mit der ersten Staatsprüfung, die in Übereinstimmung mit den Anerkennungsregelungen des Bundesvertriebenengesetzes und der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu prüfen ist, soll die Anerkennung von der beruflichen Tätigkeit als Diplom-Jurist in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik abhängig gemacht werden. Auf die formale Anerkennung des Auslandsabschlusses in der Deutschen Demokratischen Republik sollte es dagegen nicht ankommen, weil sich in der Verwaltungspraxis bereits gezeigt hat, daß Bescheinigungen über die Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem des Diplom-Juristen nur kurz vor der Wende ausgestellt wurden.

Dies soll durch die vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht werden.

- b) Im Interesse der Bewältigung der Folgen der deutschen Teilung begrüßt der Bundesrat die Schaffung einer Anerkennungsmöglichkeit für ausländische juristische Prüfungen von Bürgern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die dort dem Abschluß als Diplom-Jurist hochschulrechtlich gleichgestellt waren und der ersten Staatsprüfung gleichwertig sind. Der Bundesrat geht davon aus, daß es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt, die der einmaligen Sondersituation der deutschen Wiedervereinigung Rechnung tragen soll.

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 — neu (§ 22b Abs. 2 Satz 2 — neu — GVG)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 22b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch soweit bei einem Amtsgericht kein Dienst an dienstfreien Tagen angeordnet ist.“

2. § 193 wird wie folgt gefaßt:

„— Text wie Gesetzentwurf —“.

Begründung

Bei den Amtsgerichten in Deutschland ist der Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen unterschiedlich ausgestaltet. Vielfach ist bei Amtsgerichten an dienstfreien Tagen, jedenfalls aber an den dienstfreien Samstagen und an den sonstigen dienstfreien Werktagen Bereitschaftsdienst angeordnet. Teilweise — so in Bayern — ist nur bei Amtsgerichten, die Haftgerichte sind, an dienstfreien Tagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, während bei den übrigen Amtsgerichten kein Eildienst besteht. In solchen Fällen beschließen zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte, insbesondere auch von Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsangelegenheiten, Präsidien der Landgerichte in Anwendung von § 22b Abs. 2 GVG externe Vertreterregelungen. Dabei wird der Eildienststrichter des nächstgelegenen Haftgerichts zum letzten Vertreter der Richter bestellt, bei deren Gericht kein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

Es ist umstritten, ob § 22 b Abs. 2 GVG hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage abgibt. In der Kommentarliteratur ist die Frage nicht endgültig geklärt. Zöller/Gummer, ZPO, 18. Auflage, § 22b GVG Rn. 2, Kleinknecht/Meyer, 40. Auflage, StPO, § 22b GVG, Rn. 2 sowie Löwe/Rosenberg/Schäfer, StPO und GVG, 24. Auflage, § 22b GVG Rn. 4 bejahen diese Frage. Andere äußern sich hierzu nicht eindeutig, wie z. B. MünchKomm ZPO-Wolf, § 22b GVG, Rn. 6 und 7, Thomas-Putzo, 18. Auflage, § 22b GVG, Rn. 2 sowie KK-Kissel, § 22b GVG, Rn. 2. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einer Eilentscheidung vom 12. Juli 1993 — 20 CE 93.1589 — die Tragfähigkeit des § 22b Abs. 2 GVG für einen Präsidiumsbeschluß verneint, durch den Richter eines Amtsgerichts zum Bereit-

schaftsdienst an dienstfreien Tagen bei einem anderen Gericht herangezogen wurden. In den Beschlußgründen wurde u. a. ausgeführt, § 22 b Abs. 2 GVG stelle von seinem eigentlichen Regelungszweck her auf eine konkrete Vertretungsnotwendigkeit sowie auf ein vorübergehendes Bedürfnis ab. Bereitschaftsdienstregelungen seien dagegen von genereller Natur und beinhalteten ein gewisses Dauerelement.

Die ungesicherte Rechtslage sollte im Interesse der Gewährleistung des gesetzlichen Richters durch eine Gesetzesänderung bereinigt werden. Auch ist die Gerichtspraxis — besonders in Bayern — auf eine gesicherte Rechtsgrundlage dringend angewiesen, die es ihr ermöglicht, bei Amtsgerichten ohne eingerichteten Bereitschaftsdienst den Dienst an dienstfreien Tagen für unaufschiebbare Geschäfte auf der Grundlage des § 22 b Abs. 2 GVG zu regeln.

Die vorgeschlagene Ergänzung läßt die bisherige Vorschrift unberührt, bestimmt aber im Sinne einer Klarstellung, daß ein (vorübergehender) Vertretungsfall im Sinne von Satz 1 auch dann vorliegt, wenn an einem Amtsgericht kein Bereitschaftsdienst angeordnet ist. Eine Prüfung, ob die Heranziehung eines Richters eines anderen Gerichts wegen Verhinderung notwendig ist, entfällt damit. Der angefügte Satz 2 stellt damit das Fehlen einer Anordnung eines Bereitschaftsdienstes bei einem Amtsgericht der Notwendigkeit einer externen Vertreterregelung und damit der Heranziehung eines Richters eines anderen Gerichts gleich. Ob bei einem Amtsgericht ohne Bereitschaftsdienst alle Richter an einer Dienstaussübung an dienstfreien Tagen verhindert sind, wird damit unerheblich. Welche externen Richter zur Vertretung herangezogen werden, obliegt nach wie vor dem Ermessen des Präsidiums des Landgerichts. Zudem kann weiterhin ein externer Richter nur längstens für insgesamt zwei Monate mit der Vertretung an einem anderen Amtsgericht beauftragt werden. Die Formulierung stellt darüber hinaus sicher, daß eine externe Vertreterregelung auch an allen Tagen angeordnet werden kann, an denen bei einem Amtsgericht kein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, denn auch dieser stellt einen „Dienst“ im Sinne der vorgeschlagenen Regelung dar (vgl. BGH NJW 1987 S. 1198 [1199]).

Die beabsichtigte Ergänzung hat in der Aufgaben erledigung der Amtsgerichte keine Zuständigkeitsänderung zur Folge. Sie stellt vielmehr einen weiteren Fall einer externen Vertreterregelung dar. Der zur Vertretung herangezogene Richter hat seine Entscheidungen nach außen für das Amtsgericht zu fällen, dessen Aufgaben und Funktionen er vertretungsweise wahrnimmt.

3. Zu Artikel 3 (§ 193 Abs. 2 Satz 1 GVG)

In Artikel 3 ist in § 193 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Rechtsanwälte“ durch das Wort „Anwälte“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung des Wortlauts an den Sprachgebrauch in den §§ 206, 207 BRAO.

4. Zu Artikel 3 (§ 193 Abs. 4 Satz 1 GVG)

In Artikel 3 sind in § 193 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder vom aufsichtführenden Richter“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung ist notwendig, weil die Verpflichtung „vom Präsidenten des Gerichts“ vorgenommen werden soll, aber nicht alle Gerichte über einen Präsidenten verfügen.

5. Zu Artikel 3 a — neu (Artikel 7 § 1 Abs. 2 a — neu — FamRÄndG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes

Nach Artikel 7 § 1 Abs. 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung

Artikel 7 § 1 Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄndG) sieht bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ein Feststellungsmonopol der Landesjustizverwaltungen vor. Das zentrale Exequatur-Verfahren wurde durch die Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz (4. DVOEheG) vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 655) eingeführt. Zuständig für die förmliche Feststellung war nach § 24 Abs. 1 der 4. DVOEheG der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle.

Das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hob mit Wirkung vom 1. Januar 1962 alle bis dahin geltenden Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen auf und stellte in Artikel 7 das Feststellungsverfahren auf eine neue Rechtsgrundlage. An die Stelle des Reichsministers der Justiz traten als zuständige Behörden für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen die Landesjustizverwaltungen. Die Delegationsbefugnis des alten Rechts hat der Bundesgesetzgeber nicht übernommen. Eine ausdrückliche Begründung dafür fehlt in den Gesetzesmaterialien. Die grund-

sätzliche Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes und die Entstehung des Artikels 7 FamRÄndG zeigen jedoch, daß die Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Eheauflösungen weiter zentralen Stellen übertragen werden sollte, die über das nötige Schrifttum ausländischen Rechts verfügen.

Die ursprünglich verhältnismäßig seltenen Anerkennungsverfahren haben sich inzwischen zu einem dauerhaften Massengeschäft entwickelt. Die Zahl der Anerkennungsanträge wird angesichts des anhaltenden Zustroms ausländischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik Deutschland und der zunehmenden beruflichen und privaten Kontakte von Deutschen zum Ausland und zu ausländischen Personen auch weiterhin steigen. Die Prüfung und Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften gehört heute zum juristischen Alltag. Deshalb kann die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ohne weiteres anstelle der Landesjustizverwaltungen von nachgeordneten Behörden wahrgenommen werden.

Den Ländern soll durch den neuen Absatz 2 a die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend den jeweiligen Verhältnissen die ihnen nach Artikel 7 § 1 FamRÄndG zustehenden Befugnisse auf einen oder auch auf mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übertragen. Bestimmt die Rechtsverordnung in einem Land mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts für zuständig, folgt deren örtliche Zuständigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 FamRÄndG: Zuständig ist dann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll.

Eine Delegationsbefugnis ist ein vielfach bewährtes Instrument, mit dessen Hilfe die Landesjustizverwaltungen Prioritäten setzen und weniger wichtige Aufgaben dem nachgeordneten Bereich zuweisen können. Vor dem Hintergrund der schwierigen finanzwirtschaftlichen Lage aller Länder, der Folgen der deutschen Einheit und der Herausforderungen durch das zusammenwachsende Europa erscheint es dringend angezeigt, den Ländern nunmehr die Möglichkeit zu geben, die Ministerialinstanz von den Massengeschäften „Anerkennung ausländischer Eheauflösungen“ zu entlasten.

Eine Übertragung von Anerkennungsachen auf einen oder mehrere Präsidenten des Oberlandesgerichts läßt eine Qualitätseinbuße bei der Sachverhaltsprüfung und Rechtsanwendung nicht besorgen. Die Präsidenten des Oberlandesgerichts sind Behörden, die über besonders große Erfahrungen in der Ermittlung und Anwendung auch ausländischen Rechts verfügen. Sie sind nach § 10 Abs. 2 EheG zuständig, Ausländer von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses bei einer Heirat im Inland zu befreien. Lehnt der Präsident das ab, entscheidet auf Antrag das Oberlandesgericht gemäß §§ 23 ff. EGGVG. Diese Verknüpfung von Verwaltungsbehörde und Gericht unter einem Dach hat sich in Befreiungssachen, deren Zahl ein

Vielfaches der Anerkennungsachen beträgt, bewährt. Deshalb soll den Ländern durch die Delegationsbefugnis die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anerkennungsverfahren in gleicher Weise in den Bezirken bearbeiten zu lassen.

6. Zu Artikel 3 b — neu (§ 11 Abs. 3 Satz 3, § 23 Satz 2 — neu — GesO)

Nach Artikel 3 a — neu — ist folgender Artikel 3 b einzufügen:

„Artikel 3 b

Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung

Die Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Klage ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Gesamtvollstreckungsgericht seinen Sitz hat.“

2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom (. . . einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) anhängigen Verfahren nach § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 11 Abs. 3 Satz 3 zuständigen Gerichte über.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung der Regelung der Zuständigkeit für Forderungsfeststellungsklagen im Geltungsbereich der Gesamtvollstreckungsordnung ist zur Klarstellung geboten, um zu vermeiden, daß § 11 Abs. 3 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung allein nach dem Wortlaut ausgelegt und für Verfahren, für die im Geltungsbereich der Konkursordnung das Landgericht sachlich zuständig ist oder ein anderer Rechtsweg als der zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts angenommen wird, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird.

Für Klagen, durch die das Bestehen einer im Gesamtvollstreckungsverfahren angemeldeten, aber im Prüfungstermin bestrittenen Forderung geklärt wird, ist nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung „ausschließlich das Gericht zuständig, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird“. Die Auslegung dieser Vorschrift allein nach ihrem Wortlaut führt zu dem wenig sinnvollen Ergebnis, daß das Amtsgericht auch für solche Klagen zuständig ist, für die nach § 71 Gerichtsverfassungsgesetz das Landgericht sachlich zuständig ist, mit der Folge, daß gegen die Entscheidung des Amtsgerichts keine Revision, sondern nur die Berufung zum Landgericht möglich ist. Das Amtsgericht hat bei einer allein am

Wortlaut orientierten Auslegung ferner auch über streitige Gesamtvollstreckungsforderungen zu entscheiden, für die außerhalb des Gesamtvollstreckungsverfahrens die Arbeitsgerichte, die Sozialgerichte, die Verwaltungsgerichte und die Finanzgerichte zuständig sind, und die, anders als das Amtsgericht, unter Beteiligung ehrenamtlicher Richter zu entscheiden hätten. Problematisch ist insoweit auch die Anwendung der Zivilprozeßordnung, so daß eine analoge Anwendung der Verfahrensvorschriften des an sich gegebenen Rechtsweges zu erwägen ist.

Sinnvoll und vertretbar erscheint es daher, die Vorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte auf ihre ursprüngliche Bedeutung, nämlich die Regelung der örtlichen Zuständigkeit, zurückzuführen. Die Gesamtvollstreckungsordnung ist aus der Verordnung über die Gesamtvollstreckung der DDR vom 6. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 285) hervorgegangen. Da es im Rechtssystem der DDR nur das Kreisgericht als Eingangsgericht gab, das für eine solche Feststellungsklage in Betracht kam, legte § 11 Abs. 3 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung lediglich die örtliche Zuständigkeit fest. Es liegt daher nahe, hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit, vor allem aber auch hinsichtlich der Rechtswegzuständigkeit, eine Regelungslücke in der insgesamt knapp gefaßten Gesamtvollstreckungsordnung anzunehmen, die durch Rückgriff auf die ausführlichen Regelungen in § 146 Abs. 2 und 5 Konkursordnung zu schließen ist. Das Oberlandesgericht Naumburg hat in seinem Beschluß vom 28. April 1993 — 4 W 31/93 — mit Rücksicht darauf, daß anderenfalls der Instanzenzug verkürzt würde, für eine Forderungsfeststellungsklage entsprechend § 146 Abs. 2 Konkursordnung in Verbindung mit § 71 GVG die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts bejaht. Vor dieser Entscheidung sind jedoch von den Landgerichten des Landes bereits eine Reihe Forderungsfeststellungsklagen mit erheblichen Streitwerten, zum Teil in Millionenhöhe, an Amtsgerichte, bei denen die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird, verwiesen worden.

Die Arbeitsgerichte des Landes Sachsen-Anhalt sowie einige Kammern des Landesarbeitsgerichts orientieren sich allein am Wortlaut des § 11 Abs. 3 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung und verweisen Forderungsfeststellungsklagen an die Amtsgerichte, bei denen die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird. Sie vertreten die Auffassung, daß § 11 Abs. 3 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung eine besondere und ausschließliche Zuständigkeit begründet und demgemäß § 2 Arbeitsgerichtsgesetz vorgeht. Dies hat dazu geführt, daß inzwischen bei den für Gesamtvollstreckungsverfahren zuständigen Amtsgerichten mehrere Hundert Arbeitssachen anhängig sind und eine Reihe Arbeitssachen an Amtsgerichte anderer Länder, in denen die Gesamtvollstreckungsordnung gilt, verwiesen worden sind. Ein Arbeitsgericht des Landes Sachsen-Anhalt vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß auch für Auskunftsbegehren, die die Geltend-

machung einer Sozialplanforderung vorbereiten sollen, in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung eine Zuständigkeit des Amtsgerichts, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird, gegeben ist.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsgewährung erscheint es daher geboten, durch eine entsprechende Fassung des § 11 Abs. 3 Satz 3 klarzustellen, daß diese Vorschrift lediglich die örtliche Zuständigkeit regelt, so daß für den Rechtsweg und die sachliche Zuständigkeit die allgemeinen Vorschriften gelten.

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um eine Rückführung der anhängigen Klagen zu den sachlich zuständigen Gerichten zu erreichen.

7. Zu Artikel 3 c — neu (Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob unter Mitwirkung der neuen Länder eine Regelung zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes erarbeitet und in den Entwurf eingefügt werden sollte, die sicherstellt, daß die Amtsperiode der nach den Bestimmungen der EhRiWO gewählten ehrenamtlichen Richter bis zum 31. Dezember 1996 fort dauern kann.

Begründung

In mehreren neuen Ländern fehlt es an ehrenamtlichen Richtern, namentlich an Schöffen. Es werden daher Nachwahlen auf der Grundlage der EhRiWO erforderlich. Nach den bisherigen Regelungen über die Amtszeit endet diese für die nach EhRiWO gewählten ehrenamtlichen Richter spätestens am 31. Dezember 1994. Das hätte zur Folge, daß die Amtszeit für die jetzt nachzuwählenden ehrenamtlichen Richter bereits nach wenig mehr als einem Jahr wieder enden würde.

Außerdem müßten in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1994 Schöffen nach den Regelungen des GVG gewählt werden. Dies stößt in Ländern, in denen im Laufe des Jahres 1994 Kommunalwahlen stattfinden oder die Gebiete der Kreise und Gemeinden neu geordnet werden, auf Schwierigkeiten, welche befürchten lassen, daß ordnungsgemäße Wahlen nach den Vorschriften des GVG nicht rechtzeitig zustandekommen würden. Dies hätte weitreichende Folgen für die Arbeitsfähigkeit der Gerichte.

Durch eine Verlängerung der Amtszeit der aufgrund der EhRiWO bereits gewählten oder nachzuwählenden ehrenamtlichen Richter bis zum 31. Dezember 1996 könnten diese Schwierigkeiten ausgeräumt werden. Eine ähnliche Problematik besteht bei den anderen ehrenamtlichen Richtern, auch der Fachgerichtsbarkeiten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 a**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 1 b

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates.

Zu Nummer 2.1

Die Bundesregierung hält das in dem Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck kommende Anliegen im Grundsatz für berechtigt. Sie hält es allerdings für erforderlich, die vorgesehene Erweiterung von § 22 b Abs. 2 GVG durch eine Regelung zu ergänzen, die dem Grundsatz des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) Rechnung trägt. Die Bundesregierung wird eine solche Ergänzung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in Zusammenarbeit mit den Ländern prüfen.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung hat die Anregung mit den betroffenen neuen Ländern geprüft. Sie schlägt in Übereinstimmung mit ihnen folgende Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vor:

„Artikel 3 c

Änderung des Rechtspflege-
Anpassungsgesetzes

In § 1 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt

durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1994“ durch die Worte „endet mit Ablauf des 31. Dezember 1996“ ersetzt.“

Der Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach der geltenden Fassung des § 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes endet die Amtszeit aller ehrenamtlichen Richter, die noch nach den Vorschriften der Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter (EhRiWO) gewählt oder berufen worden sind, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen spätestens am 31. Dezember 1994, soweit nicht unter Ausnutzung der Ermächtigung an das Landesrecht in § 1 Abs. 2 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Hiervon hat für die ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bisher lediglich das Land Sachsen-Anhalt durch Gesetz vom 24. August 1992 (GVBl. LSA S. 648) Gebrauch gemacht; danach endet die Amtsperiode der Handelsrichter und der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen am 31. März 1993 und die der Schöffen am 31. Dezember 1993.

Auch bei den ehrenamtlichen Richtern der besonderen Gerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) kann nach § 12 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes durch Landesrecht bestimmt werden, daß die noch vor der Ausgliederung dieser Gerichtsbarkeiten nach der EhRiWO berufenen ehrenamtlichen Richter in den zeitlichen Grenzen des § 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes weiter amtieren. Auch hiervon hat ein Teil der neuen Länder in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Angesichts der mit der Gewinnung der ehrenamtlichen Richter in den neuen Ländern verbundenen Schwierigkeiten führt der gegenwärtige Endzeitpunkt in § 1 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes zu den in der Prüfungsbitte des Bundesrates näher dargestellten Problemen, die es geboten erscheinen lassen, zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege den bundesrechtlich vorgeschriebenen Endzeitpunkt hinauszuschieben. Die Schwierigkeiten betreffen vor allem die Besetzung der Strafgerichte mit Schöffen; es besteht aber darüber hinaus in einzelnen Ländern in unterschiedlichen Bereichen das Bedürfnis, auch dort auf noch nach der EhRiWO gewählte oder berufene ehrenamtliche Richter länger als bis Ende 1994 zurückgreifen zu können.

Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes wird deshalb vorgeschlagen, den bundesrechtlich bestimmten Endzeitpunkt einheitlich für die Amtsperiode aller ehrenamtlichen Richter, die nach der EhRiWO gewählt oder berufen

sind oder (soweit es sich um Schöffen handelt) aufgrund von erforderlich werdenden Nachwahlen noch gewählt werden, bis zum 31. Dezember 1996, also um zwei Jahre, hinauszuschieben. Damit kann zugleich erreicht werden, daß die Wahl der Schöffen nach dem GVG erst zum 1. Januar 1997 und damit für die volle vierjährige Amtsperiode vorgenommen wird.

Abweichend vom geltenden Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes wird nicht mehr bestimmt, daß die Amtszeit „spätestens“ am 31. Dezember 1996 endet, weil dies zu der nicht gewollten Auslegung führen könnte, daß im einzelnen Fall der konkrete Berufungszeitpunkt maßgebend ist. Daß das Landesrecht einen früheren Endzeitpunkt bestimmen kann, ergibt sich aus dem Aufbau der Vorschrift und bedarf keiner besonderen Klarstellung im Wortlaut des Absatzes 1.

Die weiter fortbestehende Ermächtigung an das Landesrecht in § 1 Abs. 2 des Rechtspflege-Anpassungs-

gesetzes bewirkt, daß die bereits landesrechtlich vorgenommenen Verkürzungen der Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter wirksam bleiben und gibt den Ländern, die von der bundesrechtlichen Verlängerung der Amtsperiode keinen oder keinen vollen Gebrauch machen wollen, die Möglichkeit zu einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Regelung.

Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungsvorschläge, denen die Bundesregierung zustimmt, nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht gegeben.